

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 31. Juli 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 169.) Kirchliche Gedenkfeier am 3. August 1924. — (Nr. 170.) Neuwahlen zu den kirchlichen Gemeindeförperschaften. — (Nr. 171.) Landwirtschaftskammerbeiträge. — (Nr. 172.) Beschlagnahme von Räumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden. — (Nr. 173.) Die Pyriker Bischof Otto-Festschrift. — (Nr. 174.) Palästina-Jahrbuch. — (Nr. 175.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1924.

(Nr. 169.) Kirchliche Gedenkfeier am 3. August 1924.

Wie in der Presse bereits mitgeteilt wurde, hat die Reichsregierung beschlossen, am Sonntag den 3. August 1924, aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr des Kriegsbeginns eine Gedenkfeier für die Opfer des Weltkrieges zu veranstalten. Zweck und Gedanke dieser Feier ist, an dem für die Geschichte Deutschlands so bedeutungsvollen Tage der Ehrfurcht vor den Gefallenen und dem Dank für die Opfer, die das ganze deutsche Volk im Kriege gebracht hat, in würdiger Weise Ausdruck zu geben. Mit Politik hat die Feier nichts zu tun. Die Reichsregierung hofft, daß die gesamte Bevölkerung, die in allen ihren Teilen durch Opfer im Weltkrieg getroffen ist, ohne Rücksicht auf politische und wirtschaftliche Gegensätze Anteil an der Feier nehmen wird.

Um einen würdigen Verlauf der Gedenkfeier zu gewährleisten, ist es unerläßlich, daß von den Teilnehmern an der Feier alles unterlassen wird, was die Gegensätze im deutschen Volke zu betonen und zu verschärfen geeignet ist. Alle Vereine und Verbände, die gewillt und bereit sind, sich an der Feier zu beteiligen, müssen deshalb auf die Mitnahme ihrer Fahnen verzichten.

Das Reichskabinett hat die Kirchenregierungen gebeten, überall Gottesdienste anzuordnen und diese unter Umständen in Verbindung mit Gräberschmückungen als Feldgottesdienste zu gestalten. Der Reichsminister des Innern bittet auch, daß in den Orten, in denen an eine öffentliche Feier außerhalb des Gottesdienstes zwischen 11 und 12 Uhr gedacht wird, kurz vor 12 Uhr bis punkt 12 Uhr die Glocken läuten. Es soll dann von 12 Uhr bis 12 Uhr 2 Minuten eine völlige Verkehrsstille eintreten, die durch ihr Schweigen die Trauerstimmung noch besonders zum Ausdruck bringen soll.

Der Evangelische Ober-Kirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß uns veranlaßt, dieser Anregung zu entsprechen.

Demgemäß werden die Hauptgottesdienste am 3. August als Gedächtnisgottesdienste zu gestalten sein, wo es nicht vorgezogen wird, Sondergottesdienste, z. B. Feldgottesdienste oder Friedhofsgottesdienste zu halten. Neben dem im Vordergrund stehenden Opfergedanken dürfte in diesen Gottesdiensten auch derjenige des guten Gewissens und der Wahrheit gegenüber der Schuldfrage hervorzuheben sein. Wir legen ferner den Gemeinde-Kirchenräten nahe, auch bezüglich des Glockengeläuts den geäußerten Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen, wobei wohl noch zu beachten sein dürfte, daß in Orten, in denen öffentliche Feiern nicht stattfinden und deshalb auch die Glocken vor 12 Uhr nicht läuten, diese auch nicht läuten, um zu vermeiden um 12 Uhr beginnenden regelmäßigen gottesdienstlichen Feiern einzuladen. Der Beginn des Läutens dürfte wohl ohne Bedenken in diesen Fällen um einige Minuten hinausgeschoben werden.

Daß politische Erwägungen dem Tage fernbleiben müssen, betrachten wir als selbstverständlich.

Für den Präsidenten.

Lgb. VI. Nr. 1358.

D. Kalmus.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juli 1924.

(Nr. 170.) Neuwahlen zu den kirchlichen Gemeindeförperschaften.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns mitgeteilt, daß auf Grund des § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union damit rechnen zu dürfen glaubt, daß die neue Verfassung zum 1. Oktober cr. in Kraft tritt. Alsdann werden nach dem zugleich mit der Verfassung in Kraft zu setzenden Kirchlichen Gemeindevahlgesetz von ihm gemäß § 10 dieses Gesetzes drei Wahltage zu bestimmen sein, um tunlichst schnell die Neuwahlen zu den Kirchlichen Körperschaften durchzuführen. Bei dieser Sachlage scheint es geboten, bis auf weitere Anordnungen von ihm Maßnahmen zur Vorbereitung von Neuwahlen nach dem jetzigen Recht zu unterlassen.

Für den Präsidenten:

Lgb. IV. Nr. 2296.

Hildebrandt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juli 1924.

(Nr. 171.) Landwirtschaftskammerbeiträge.

Für die Kirchen- bzw. Pfarrkasse kommt es zunächst darauf an, ob den Pächtern die Leistung öffentlicher Lasten im Pachtvertrag auferlegt ist. Die Abgabe für die Landwirtschaftskammer ist öffentliche Last und dementsprechend nach Maßgabe unseres amtlichen Modells für Pachtverträge von den Pächtern zu tragen. Vergl. auch allgemeine Verfügung vom 9. Februar 1924 (R. A.-Bl. S. 48).

Bei der Beitragserhebung, die in der Hand der Hebestellen, also der örtlichen Guts- und Gemeindevorstände liegt, ist zunächst zu prüfen, ob die derzeitigen Inhaber der kirchlichen Ländereien gemäß § 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsammlung S. 41) für die Landwirtschaftskammer wahlberechtigt sind, da sonst der fragliche Grundbesitz überhaupt nicht beitragspflichtig ist. Erscheint dieses nicht der Fall, so ist gegen die Beitragsumlegung gemäß § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei dem Vorstand der Landwirtschaftskammer Beschwerde zu führen. Gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage bei dem Bezirksausschuß in Stettin statt.

Wahlberechtigt ist nach der angezogenen Bestimmung ohne Unterschied des Geschlechtes jeder Deutsche, der das 20. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seit mindestens einem Jahre entweder

1. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Hauptberuf ausübt; als Hauptberuf gilt die Betätigung, auf der hauptsächlich die Lebensstellung beruht und die gleichzeitig die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt bildet, oder
2. als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in Preußen die Landwirtschaft im Nebenberuf ausübt, wenn dieses nicht überwiegend zur Befriedigung des eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht, d. h. in solchem Umfange ausübt, daß er aus dem Verkauf von Vieh oder Erzeugnissen regelmäßig Einnahmen erzielt. Gelegentliche Einnahmen dieser Art begründen die Wahlberechtigung nicht. Den Eigentümern, Nutznießern oder Pächtern stehen die im landwirtschaftlichen Berufe mit-tätigen Ehegatten dieser Personen gleich.
3. Auch Personen unter 20 Jahren und juristischen Persönlichkeiten steht das Wahlrecht zu, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllen; sie üben ebenso wie Personen, die, abgesehen von ihrem Lebensalter, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ihr Wahlrecht durch einen gesetzlichen Vertreter aus.
4. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

Sofern also Kirchen- oder Pfarrland, sei es auf Grund Nießbrauchs oder Pacht von solchen wahlberechtigten Personen genutzt wird, sind von der Kirchengemeinde für das genutzte Land Kammerbeiträge zu zahlen.

Werden Pfarrländereien auf Grund Pfründenrechts oder Nießbrauchs-Übernahme von Stelleninhabern bewirtschaftet, so gilt diese Verpflichtung nach dem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates vom 29. März 1902 — G. D. 1706 J. — auch für das Innenverhältnis zwischen dem Geistlichen und

der Kirchengemeinde, d. h. der Beitrag ist stets aus der Kirchentasse und nicht aus der Pfarrkasse oder aus dem Pfarreinkommen zu zahlen. Auch wenn der Ertrag der Grundstücke einer Pfarrkasse zufließt, so hat nicht diese, sondern gleichfalls die Kirchengemeinde die Beiträge zu entrichten.

Über das Verhältnis zwischen den Pächtern und der Kirchengemeinde hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 17. April 1924 — E. I. 955. G. II. — bezüglich der Beiträge verpachteter Pfarrgrundstücke zur Landwirtschaftskammer folgendes ausgeführt:

„Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 10. Januar d. Js. — III. C. 17. 23 — entschieden, daß der Eigentümer, nicht der Pächter beitragspflichtiger Grundstücke zur Entrichtung der Landwirtschaftskammerbeiträge verpflichtet ist. Grundsätzlich wird es hiernach dabei bewenden müssen, daß den Pächtern die Beiträge im Vertragswege aufzuerlegen sind. In diesem Falle kann die Zahlungsaufforderung auch unmittelbar an den Pächter ergehen, sofern der Eigentümer vorher dem Gemeindevorsteher eine entsprechende Mitteilung gemacht hat. Doch bleibt der Eigentümer für den richtigen Eingang des Beitrags haftbar. Im übrigen empfehle ich, den beteiligten kirchlichen Körperschaften anheimzustellen, rechtzeitig bei den Landwirtschaftskammervorständen zu beantragen, daß verpachtete Kirchengrundstücke, deren Pächter nach den gesetzlichen Vorschriften nicht wahlberechtigt sind, zu den Landwirtschaftskammerbeiträgen nicht veranlagt werden.“

Hiernach wollen die Gemeindefkirchenräte in den einzelnen Fällen verfahren.

Lgb. IV. Nr. 1460.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1924.

(Nr. 172.) **Beschlagnahme von Räumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden.**

In einem neueren Erlaß hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt dahin Entscheidung getroffen, daß für die Regelung des Einspruchs nach § 7 des Wohnungsmangelgesetzes nicht das Konsistorium, sondern nach wie vor der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zuständig ist, da das Konsistorium keine Landesbehörde (Staatsbehörde), sondern eine kirchliche Behörde ist.

Deshalb ziehen wir unsere Bekanntmachung vom 14. Mai 1924 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) zurück.

Lgb. IV. Nr. 1873.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juli 1924.

(Nr. 173.) **Die Pyritzer Bischof Otto-Festschrift.**

Der Verlag des Pyritzer Kreisblattes (Dr. Bate) hat statt des in Nr. 14 des Kirchlichen Amtsblattes von 1924 S. 112 angekündigten Werbeblattes ein volkstündiges Stück der Festschrift für alle Bezieher des Amtsblattes als Spende des mit zahlreichen früheren und gegenwärtigen Pfarrfamilien der Provinz in verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Inhabers der Firma unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wir dürfen annehmen, daß die reichhaltige Festschrift den Herren Geistlichen für ihre Vorbereitung des Festes gute Dienste geleistet hat.

Lgb. VI. Nr. 1038.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Juli 1924.

(Nr. 174.) **Palästinajahrbuch.**

Von dem im Auftrage des Vorstandes des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des heiligen Landes herausgegebenen „Palästinajahrbuch“ wird im Verlage von G. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, demnächst der 20. Jahrgang (1924) mit Register für Jahrgang XI—XX erscheinen. Das Buch ist in dem jetzt erschienenen Jahrgang mit Unterstützung von dritter Seite wieder auf seine frühere Höhe gebracht worden. Wir empfehlen die Anschaffung des Werkes den Geistlichen und Gemeinden sowie auch den Vorständen der Kreissynoden auf das wärmste, indem wir bemerken, daß die Übernahme der Anschaffungskosten auf bereite Mittel der Kirchen- usw. Kassen keinem Bedenken von Aufsicht wegen begegnet.

Für den Präsidenten:

Hildebrandt.

Lgb. VI. Nr. 1314.

(Nr. 175.) Geschenke.

Der Kirche in Frizow von Herrn Kirchenpatron Eberhard von Buttkamer, Oberstleutnant a. D. und Rittergutsbesitzer, eine Klangstahlglocke von 353 kg (Ton C) im Werte von 250 G.-M. und durch freiwillige Gaben der Gemeinde 2 Klangstahlglocken von 618 kg und 251 kg (Ton A und D) im Werte von 1190,40 G.-M. und neue Orgelprospekt Pfeifen im Werte von 315 G.-M.

Der Kirche zu Stojentin von Frau Rittergutsbesitzer Scheunemann-Stojentin, Herrn Rittergutsbesitzer Wüstenberg-Regin und Herrn Oberleutnant v. Below-Göhren eine neue lila Altarbekleidung im Werte von 280 G.-M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung.

Der Generalsuperintendent Kalmus ist anlässlich der Christianisierungsfeier von der theologischen Fakultät der Universität Greifswald zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernannt worden.

2. Amtsentsetzung.

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen sind dem Prediger Leonhard Kirschner aus Königsberg i. Pr. durch rechtskräftige Disziplinentcheidung die Rechte des geistlichen Standes entzogen worden.

3. Gestorben.

Pastor i. R. Sakelselinsky, früher in Eggesin, Diözese Uckermark.

4. Auszeichnung.

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen dem Rittergutsbesitzer Marsmann in Prusdorf aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

5. Berufen.

Der Hilfsprediger Eske in Altsarnow, Diözese Wollin, zum Pastor dortselbst mit Wirkung vom 1. Juli 1924 ab.

6. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle in Behrenhof, Diözese Greifswald Land, privaten Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1924 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Graf Behr-Behrenhof, zu richten.

Die Pfarrstelle zu Rowe, Synode Stolp-Altkreis, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und ist sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Bezüge nach Gehaltsgruppe X, Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Die Pfarrstelle in Groß Möllen, Diözese Pyritz, privaten Patronats, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gehaltsgruppe X und Dienstwohnung.

Die Pfarrstelle in Bistamin, Synode Rügenwalde, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gehaltsgruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

Notizen.

Die Kirchengemeinde Rossow beabsichtigt, zwei Bronzeglocken in Größe von 70 und 60 cm größter unterer Durchmesser, ca. 300 und 240 kg schwer, Tonlage es und fis, zu verkaufen.

1 Anlage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt der Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter den Juden bei, das zur Kanzelempfehlung der am 10. Sonntag nach Trinitatis, den 24. August 1924, zu veranstaltenden Kirchensammlung (vgl. Kirchliches Amtsblatt S. 9 Nr. 25) geeignet ist.